



## Satzung des gemeinnützigen Vereins „Schilf-Projekt e.V.“

---

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>§ 8 Vorstand</b>
<b>§ 2 Vereinszweck</b>	<b>§ 9 Beirat</b>
<b>§ 3 Selbstlosigkeit</b>	<b>§ 10 Aufwendungsersatz</b>
<b>§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 5 Beiträge</b>	<b>§ 11 Ehrenmitglieder</b>
<b>§ 6 Organe</b>	<b>§ 12 Kassenprüfer</b>
<b>§ 7 Die Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 13 Auflösung des Vereins</b>
	<b>§ 14 Inkrafttreten</b>

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Schilf-Projekt“ und hat seinen Sitz in Berlin.  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Förderung von Bildung und Entwicklungszusammenarbeit durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft i. S. d. § 58 AO
  - b. Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Bildung durch andere Körperschaften oder durch ein Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr 1 AO. Dafür sollen u. a. anfallende Kosten für Schulmittel (wie z.B. Schuluniformen und Schulbücher), Sachmittel (wie z.B. Tische, Stühle und Ausbau der Schulgebäude) und Schulgelder vom Verein bereitgestellt werden. Die Gelder werden aus Spenden generiert und weitergegeben.
  - c. Kontaktvermittlung zwischen freiwilligen Helfern und Partnerprojekten wie die Betreuung der Freiwilligen während des gesamten Einsatzes.



So soll Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit wieder hergestellt werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
  - e) Löschung des Vereins.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder



schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
10. Die Mitglieder haben die unter § 5 festgelegten Beiträge zu entrichten. Eine weitergehende Haftung für die Mitglieder besteht nicht.

## **§ 5 Beiträge**

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit vom Vorstand beschlossen. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge erfolgt in der Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.



## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Wahl von Mitgliedern für den Beirat
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes
  - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins.
2. Durch den Vorstand wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. beim Vorstand hinterlegte E-Mail gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden gewählt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet



- Ablehnung. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  9. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
  
  10. Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenwart
  - d) der Schriftführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese



Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
  - a) Vereinsführung
  - b) Mitgliedergewinnung
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Vermittlung von Freiwilligen
  - e) Patenschaften
  - f) Spenden
  - g) Suche und Betreuung von Partnern.

## **§ 10 Aufwendungsersatz**

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Errichtung von Beiträgen befreit.



## § 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Hauptsitz in Deutschland zwecks Verwendung für Förderung von Bildung.

## § 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 03.06.2020 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die vorherige Satzung ab.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 03.06.2020, Unterschrift Vorsitzende\*r:

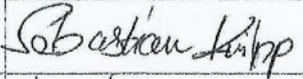
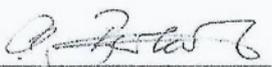
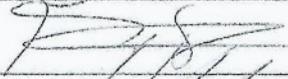
.....

Anne Strüber, Vorsitzende

.....

Sebastian Knipp, 2. Vorsitzender

Anhang: Liste der Gründungsteilnehmer des Vereins (Berlin, 14.12.2019)

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
1	Strüber, Anne	05.02.1991	Hebamme	Hohenheimer Str. 14, 13465 Berlin	
2	Knipp, Sebastian	01.11.1989	Tanzvermittler	Querstr. 27, 44139 Dortmund	
3	Schuhmann, Kathrin	29.09.1966	Kauffrau	Mahlsdorfer Str. 98, 12555 Berlin	
4	Burkert, Claudia	28.05.1969	Steuerfach- angestellte	Ahornallee 34, 16547 Birkenwerder	
5	Steitz, Marvin	27.04.1995	Student	Cauerstr. 25, 10587 Berlin	
6	Burkert, Ronny	01.08.1970	Werbekauf- mann	Ahornallee 34, 16547 Birkenwerder	
7	Siekmann, Ronja	04.11.1992	Referendarin/ Lehrerin	Gasselstiege 74, 48159 Münster	